

Vergaberichtlinien für die Nutzung der Schussentalhalle in Ravensburg-Oberzell

vom 13. Juli 2015

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Vergabe	1
§ 3	Entgelterhebung	1
§ 4	Inkrafttreten	2

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. Juli 2015 folgende allgemeine Vergaberichtlinien für die Nutzung der Schussentalhalle in Ravensburg-Oberzell beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schussentalhalle ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Schussentalhalle wird als Mehrzweckeinrichtung betrieben. Sie dient vorrangig dem Schulsportunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen. Darüber hinaus dient die Halle auch dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb von Vereinen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, den Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art, Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und kommunalpolitischen Veranstaltungen mit örtlichem Charakter.
- (3) Die Nutzung der Schussentalhalle einschließlich aller Nebenräume für eine Einzelveranstaltung erfolgt nach vorheriger Beantragung zivilrechtlich durch den Abschluss eines Mietvertrages. Die Anträge sind schriftlich mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Ortsverwaltung einzureichen. Bei regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt die Zulassung der Nutzung durch die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan und den Abschluss eines zivilrechtlichen Mietvertrages. Für den sportlichen Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes richtet sich die Nutzung nach der allgemeinen Benutzungsordnung für die städtische Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vergabe

- (1) Über die Vergabe und die Aufnahme in den Hallenbelegungsplan entscheidet die Ortsverwaltung. Hierbei ist nach den in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Kriterien zu verfahren.
- (2) Der Schulsport und andere schulische Veranstaltungen haben Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Nach Ende der schulischen Nutzung steht die Halle primär für den Übungs- und Spielbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen der Ortschaft Taldorf zur Verfügung. Sekundär werden Sportvereine- und Gruppen aus der Gesamtstadt Ravensburg berücksichtigt. In letzter Priorität steht die Halle für alle anderen Nutzungen durch Vereine und Gruppen, sowie sonstige Veranstalter, vorrangig aus der Ortschaft Taldorf, zur Verfügung. Diese werden grundsätzlich nur an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zugelassen. In Einzelfällen kann die Ortsverwaltung Nutzungen abweichend vom Hallenbelegungsplan, oder in Absprache mit den nutzenden Schulen Veranstaltungen auch während der sonst für die Schulen reservierten Zeiten zulassen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Während den Schulferien können die Einrichtungen grundsätzlich nicht benutzt werden. Die Ortsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Entgelterhebung

Für die Überlassung der Schussentahalle mit Nebenräumen wird eine Miete sowie evtl. anfallende Zuschläge und Kostenersätze nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben (siehe Anlage).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 27.04.2009 bzw. 24.09.2013.

Entgeltregelung für die Schussentalhalle

Für die Benutzung der Schussentalhalle außerhalb des Belegungsplanes werden folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1. | Grundmiete | |
| | Schussentalhalle (bis maximal 6 Stunden) | 300 € |
| 2. | Zuschläge zur Grundmiete | |
| 2.1 | Veranstaltungen über 6 Stunden:
jede weitere Stunde | 30 € |
| 2.2 | Tanz- und Faschingsveranstaltungen pauschal
(erhöhte Abnutzung Hallenboden) | 125 € |
| 2.3 | Proben je Stunde | 10 € |
| 2.4 | Küchenbenutzung pauschal pro Veranstaltung | 30 € |
| 2.5 | Gläser- und Geschirrnutzung pauschal pro Veranstaltung | 30 € |
| 2.6 | Zuschlag für die Nutzung der Bartheke | 50 € |
| 3. | Nebenkosten | |
| 3.1 | Heizung, Strom, Wasser | tats. Verbrauch |
| 3.2 | Reinigung | nach Aufwand |
| 3.3 | Hausmeister je Stunde | 20 € |
| 3.4 | sonstige Helfer (Auf-/Abbau) je Stunde | 20 € |
| 3.5 | Brandwache | |
| | Die Entschädigung der Brandwache erfolgt auf Grundlage der
jeweils gültigen Verrechnungssätze | |
| 4. | Abweichende Entgeltfestsetzung | |
| | In besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung andere Entgelte festsetzen, oder eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) vom Veranstalter verlangen. Entgeltbefreiungen richten sich nach den Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg in der jeweils geltenden Fassung. | |

Anmerkungen:

- Bei den Entgelten wird derzeit unterstellt, dass diese nicht steuerbar sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich die Handhabung ändern und dem gegenüber das Entgelt doch der Umsatzsteuer unterliegen, werden alle Beträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- Die Grundmiete beinhaltet die Nutzung der Halle ab Veranstaltungsbeginn bis 6 Stunden. Folgende Leistungen sind eingeschlossen: Bühnenbenutzung, die Benutzung der Tische und Stühle, sowie die Ton- und Lautsprecheranlage.
- Für die Zeiten vor und nach der Veranstaltung (Auf- und Abbau) werden nur anfallende Nebenkosten (siehe Ziffer 3) berechnet.
- Die Abrechnung aller Stundensätze erfolgt je angefangene halbe Stunde
- In den Mieten und Kostenersätzen sind keine öffentlich-rechtlichen Gebühren (z.B. GEMA-Gebühren, Schankerlaubnisse) enthalten.